

## **Neue Dokumentationsvorschriften für Verrechnungspreise**

Mit dem am 11. April 2003 verabschiedeten Steuervergünstigungsabbaugesetz wurden die Vorschriften zur Dokumentation von Verrechnungspreisen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gesetzlich verankert.

Verbundene nationale und internationale Unternehmen rechnen interne Transaktionen über so genannte Verrechnungspreise ab. Insbesondere die Kalkulation dieser Preise liefert wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Angemessenheit der Gewinnverteilung bei dem konzerninternen Wertschöpfungsprozess. Es fehlte bislang an einer gesetzlichen Verpflichtung des Steuerpflichtigen, nachprüfbar Aufzeichnungen zu führen. Diese Regelungslücke wurde durch die Verabschiedung des Gesetzes geschlossen. Die Rechtspflicht greift grundsätzlich ab 2003.

Ab 2004 kann die Nichterfüllung der Dokumentationspflichten zusätzlich zu der steuerlichen Korrektur (z.B. einer verdeckten Gewinnausschüttung) folgende Sanktionen auslösen:

- Es wird eine unzulässige Verkürzung inländischer Gewinne vermutet,
- die Finanzverwaltung wird in entsprechenden Fällen zur Schätzung angemessener Einkünfte am oberen Rand der jeweiligen Bandbreite ermächtigt, und
- es sind Strafzuschläge in Höhe von 5% bis 10% der Verrechnungspreiskorrektur zu verhängen.

Im Allgemeinen werden unter grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen im Sinne des Steuerrechts (§ 1 Außensteuergesetz) alle einkunftsrelevanten Vorgänge geschäftlicher Art zwischen In- und Ausland verstanden. Es kann sich hierbei um Rechtsgeschäfte jeder Art wie Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern, Erbringung von Dienstleistungen, Darlehenshingabe sowie Überlassung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern handeln.

Was zukünftig Bestandteil einer verpflichtend zu erstellenden Verrechnungspreisdokumentation sein soll, wird in dem am 11. März 2003 bekannt gegebenen Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung näher erläutert. Demzufolge werden folgende Angaben zur Dokumentation der grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden als notwendig angesehen und sollten daher in der Praxis schon jetzt als Leitfaden für eine Dokumentation berücksichtigt werden:

### **Checkliste „Verrechnungspreis-Dokumentation“**

1. Darstellung der Beteiligungsverhältnisse zwischen dem Steuerpflichtigen und ihm nahe stehenden Personen, mit denen er Geschäftsbeziehungen unterhält, sowie die Darstellung der organisatorischen und operativen Konzernstruktur und deren Veränderungen;
2. Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen (z.B. Dienstleistung, Herstellung, Vertrieb, Geschäftsstrategien des Unternehmens);
3. Übersicht über Verrechnungspreiszusagen oder Vereinbarungen der Steuerpflichtigen mit ausländischen Steuerverwaltungen und laufende oder abgeschlossene Verständigungsverfahren;
4. Funktions- und Risikoanalyse: Informationen über die jeweils vom Steuerpflichtigen und den nahe stehenden Personen, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen, ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen, die eingesetzten immateriellen Vermögensgegenstände sowie über die vereinbarten Vertragsbedingungen und Marktverhältnisse;

5. Informationen über die gewählte Verrechnungspreismethode:
  - a) Informationen über die gewählte Verrechnungspreismethode, deren Anwendung und die Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung eines Preises oder einer Aufwandsaufteilung.
  - b) Begründung der Angemessenheit der Preisfestsetzung bzw. der Aufwandsaufteilung am Maßstab des Fremdvergleiches; bloße Gewinnvergleiche können die Angemessenheit i.d.R. nicht begründen.
6. Aufzeichnungen zur Angemessenheit der gewählten Preisgestaltung;
7. Aufzeichnungen über Preisanpassungen beim Steuerpflichtigen, insbesondere wenn diese Folge von Verrechnungspreiskorrekturen oder Vorwegauskünften der Finanzbehörden bei nahe stehenden Personen sind;
8. Aufzeichnungen über die Ursachen von Verlusten und über Vorkehrungen zur Beseitigung der Verlustsituation bei über drei Jahre hinausgehenden Verlustphasen.